

RS Vwgh 1989/2/22 89/03/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1989

Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

GewO 1973 §25 Abs1 Z1;

GewO 1973 §25 Abs2;

Rechtssatz

Hat der Konzessionswerber um eine Taxikonzession innerhalb der letzten 5 Jahre zweimal die Vorschrift über die zulässige Fahrgeschwindigkeit übertreten, den Vorrang, das Rotgelblicht einer Verkehrslichtsignalanlage sowie das Verkehrszeichen "Halt" missachtet und zweimal in zweiter Spur gehalten, so ist es nicht rechtswidrig, selbst angesichts des Wohlverhaltens des Konzessionswerbers in den letzten drei Jahren Zweifel an dessen Zuverlässigkeit zu haben und die Konzession zu verweigern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030022.X04

Im RIS seit

17.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at